



Munosen Stanung

Hoch Fürsil. Sächs. Residenz - Stadt Coburg.

Auf gnädigsten Befehl Des Durchleüchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrtt

MESSES TEST

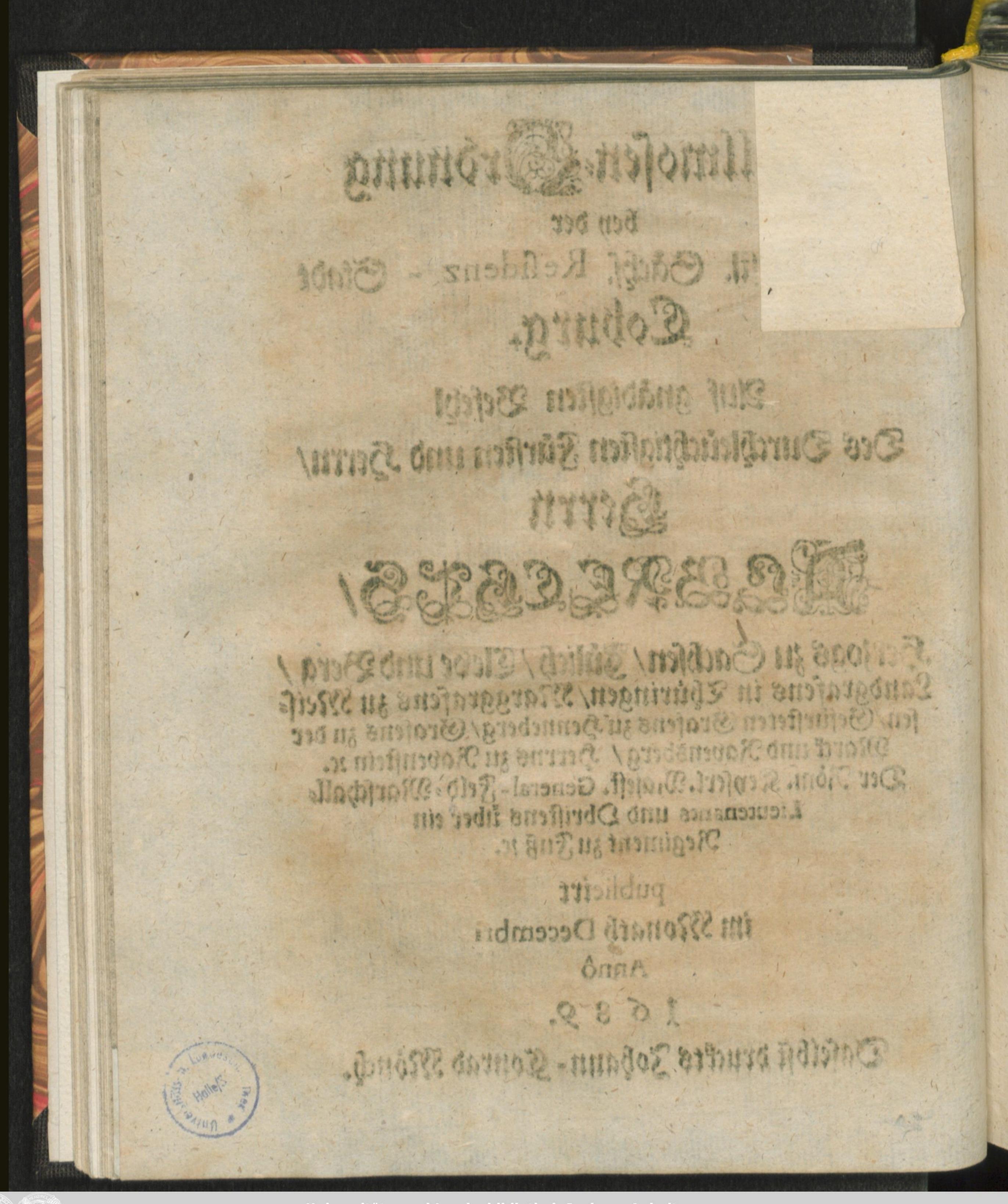
Landgrafens in Thuringen/Marggrafens zu Meisen/Gefürsteten Grafens zu Henneberg/Grafens zu der Marck und Ravensberg/Herrns zu Ravenstein ze. Der Rom. Renserl. Masest. General-Feld. Marschalls Lieutenancs und Obristens über ein Regiment zu Fuß ze.

im Monath Decembri
Annô

1 6 8 9.

Daselbst druckts Johann- Conrad Monch.





Und und zu wissen sey hiermit: Demis 23 anach ber dieser Stadt das Betteln/son wohl in der Stadt/als dero Dorstädten/mit großer Beschwehrdeder Inwohner und Bürgerschafft/mehr durch Betrug und große Arglistigkeit fauler/muth williger und lasterbasstrer Leuthe/als durch große Armush und Dürsftigkeit/sehr überhand genomen/ und zum öfftermalen Mannes und Weibs/Personen/ Jungeund Altres Frembor und Einheimische / das All mosem heischen und empfahen/die Leibes und Alls ters halben zur Arbeit geschickt/aber solche aus kauls heit fliehen sund durch falsche Brieffe und erdichtetes Dorgeben/ihre Umwürdigkeit meisterlich bedecken/ und Sen Bettelstab bemänteln/daß dardurch den 21r/ men und Dürfftigen das Allunosen entzogen/und das Broot gleichsam vom Munde weggerissen wird/auch moldie Eltern ihren Kindern verdamiliches Aergers mis stellen/sie zum betteln gewehnen/u. von Gottes/ furcht und Arbeit ableiten; Daß für rathsam und nothwendig erachtet worden/zu21bschaffung solcher Betrügerer und Mißbrauchs des Allmosens/nacht lichen Druck zu publicipen. Soll derohalben coeffice verrichtete Pebeth in dem Hoodszinriff. Grafft dieser Ordnung/das betteln auf den Gaßen/ in : und vor den Häußern albier/alles Ernsts/es ge=

schehemit Beten/Singen/Geigen/Lepren/Pfeissen ac. in Summa / unter was prætext und Weise es immer wolle/ganglich abgeschafft / und den Einheimischen/wie den Fremboen/Sie sepen gleich Inug oder Alt/Gesund oder Aranck/Manus-oder Weibs-Personen/wie durchs gange Jahr/also auch ben Leich = begång-nüßen und Namens-Tagen/sodann in denen heiligen Wenhnacht = Fenerragen / und umb die Neue JahrsZeit/sowohl ben Tag/als Nacht/ganglichen verboten und gewehret sepn.

Tedoch aber sennd vadurch die ben der Cantoren y und diß auf fernere Verordnung / die Current-Schüler nicht gemennet/sondern bleiben bilsich ben ihrer verstatteten Einsamlung/Ordnung/und gegenwärtigen/auch kunstig nükliche Anstellungen. Item Personen/die es mit Obrigkeitlichen Vorwißenut Einwilligung ben der gewöhnlichen Neuen gahrs Samsung hergebracht. Ingleiche bleibet denen Haußarmen das übliche Wöchentliche Kirchen-Allmosen. Die Convenc-Weiber aber/und die jenigen/welche sich im Siech- Hauße enthalte/haben das ihrige zwar fürohin aus der Ulmosen-Samlung/anstatt deßen/daßsie es bishero selbst für den Thuren gesuchet/zu empfahen/ hingegen aber an denen respective Mon=u. Fren=tagen die sonst particulation vor denen Thuren von Hauß zu Hauße darfür verrichtete Gebeth in dem Hoch Fürstl. Residenz-Schloße zur Ehrenburg / dann Wechsels= weiße vor der Canklen und dem Rath-Haußezusamen

mit Audacht zu verrichte/wie sie den auch nebest andere in das Allmosen=Register verzeichneten einheimischen armen Leuthen / so viel deren nicht durch Leibes=3u= stand oder andere trifftige Ursachen daran behindert senn/in 2. Hauffen abgetheilet werden/ und hinfuro an obbesagten Tagen/nach gehaltenem Gottesdienst/ sieh im Hospital versamblen und einfinden/nebst dem zugeordneten Bettel-Voigt und Seel-Vater fein ordentlich/still/züchtig und ehrbar/wöchentlich/und zwar des Frentags innerhalb der Ring-Mauer/des Montags aber auf dem Steinwege und anderen 4-Vorstädten/durch alle und sede Gaßen gehen/Christliche Kirchen=Gesange sangsamb und mit Andacht singen/und hierdurch nicht alleine den barmbertigen GOtt und Vater umb seinen Gnadenreichen Seegen/ und Abwendung der wohlverdienten Strafen/herß= inniglich anflehen/sondern auch hiermit hiesige Bür= gerschafft zur hülfflichen Bensteuer und mehrerm Christlichen Mitleiden erbitten und bewegen solle-Utzwar soll umb bekerer Ordnung willen des Frentags der eine Hauffen das Erste und Vierte Vierthel/und der anderre Hauffe das Andere und Dritte Vierthet innerhalb der Stadt-Sylauren: Alm Montage aber der eine Hauffe den Steinweg und heil: Ereuß/der andere die übrigen 3. Vorstädte ausgehen/und damit Wöchentlich umbwechseln. Woaber jemand/soeinen Allmosen-Zettel vorzuzeigen hat/aus ob-angeführten Behinderungen mit dem Hauffen nicht herumb gester

könte/dem solle sein gebührliches Antheil/sowohl als denen gegenwärtigen/gereichet/ sonsten aber denen anderen Abwesenden selbiges Tages an Gelde nichts abgefolger werden, beithis out of the trade driving feight in 22. Hauffen abgerleiteiler ineusen / und hinfürs

Wiedann auch einem jeden/die Ihme bekante Hauß= Arme/in das Hauß kommen zu lassen/und seine Gut= khätigkeit gegen dieselben zu erzeigen/oder auch an die Orthe oder Häußer/da sich dergleichen arme betrübte Leuthe auffhalten/Allmosen zuschicken/bevorbleibet/ daß gleichwohl unzimliche Mißbrauche darben nicht einreissen mogen.

Ingleichen ist/ Ehristlicher maßen/denenjenigen mit Bensteuer und Hülffe zu statten zu kommen/welche neben Dürfftigkeit in harten Kranckheiten senn/ und ben geendigten Predigten von öffentlicher Cantel für sich bitten lassen.

Auf daß aber auch andere Nothleidende/Gesunde oder Krancke/über keine Unbarmhertzigkeit sich zu beschwehren/sondern ben dieser Stadt ordentlicher von GOtt gebothener Hülffe/soviel möglich/zu getrösten und zu erfreuen haben mögen; Gowilles zuförderst auf einer gnugsamen und genauen Erkundigung/ welche Personen des Allmosens wardig oder unwü

ent ts die bre et/ cht gen 111/ tzel nde ibe=

Dieweil dann die Armen entweder Einheimische oder Frembde sind; als sollen/so viel die Einheimischen betrifft/solche/nach publication dieser Ordnung/ben dem Rath sich anmelden und auffschreiben lassen/so= dann auch künfftig / wann sich andere einheimische Armen finden / darauf eines bestimten Tages / in bensenn eines aus dem Ministerio des Allmos-Kasten= Vorstehers und noch einer Raths-Person und Viertels=Meisters/obSie des Allmosens würdig/alles Fleißes und Ernstes examiniret/und was sedem 2Bos chentlich zu reichen/bestimet werden. Worben dann auf hier nachgesetzte und andere Umbstände fleißia Acht zu geben : Ob diesenige Person/sodas Allmosen suchet/ (1.) Leibes und Alters halber in Armuth begriffen? (2.) Ob Sie mit der Arbeit sich und die Ih= rige zur Nothdurfft ernehren könne? (3.) Ob Sie ehrbaren und ehrlichen Lebens/oder aber dem Spie-Ien/Zechen/Schwelgen/oder sonsten dem Müßiggana ergeben? (44) Ob Sie zur Kirchen und dem Heiligen Gacrament des Albendmahls kome/auch deßen Schein von ihrem Beicht-Vater habe/oder in Gott-und ruch= losen Leben dahin wandele? (5.) Ob Sie Kinder; und wie viel derselben/auch welches Allters Sie habe? (6.) Ob Sie dieselben zur Schulen halte/oder ben ehr= lichen Leuthen dienen lasse? (7.) Ob Sieselbst Mittel/oder sonst albereit ihre Verpflegung habe/oder ben ihren nähesten Verwandten die Nothwendigkeit zu

ihrer und der Ihrigen Lebens Unterhalt / erlangen könne? (3.) Wie lange Sie sich alhteriaushalte?
(3.) Ob Sie das Allmosen auf einige Beise/wie dies möge erdacht werden/mißbrauche?

Diese und dergleichen Umbstände werden numbent Examinatorn seichtlich an die Hand geben/obund wied diel nach Unterschied an Allmosen der jenigen Person/s so sich darumb anmeldet/gereichet werden solle. Denne wer den gesunden Gliedern und Kräfften/ und durch anderwärtige gebührliche Nittel/sich und die Seinige ernehren kan/wer Gottlosen üppigen Lebens ist/wer in Müßiggang sebet/und durch sein übels Verhalten der eigenes Verschulden in Urmuth kömmer/der ist des Allmosens unfähig/ soll auch ben Ankundigung der Strafe und Meidung der Stadt / zur Arbeith und Gottseligen Bandel angewiesen/und zum Almos sen nicht gelassen werden.

Die aber eine genugsame Ursache ihrer Dürstigsteit anzeigen können/ und ben solcher Examination/ des Allmosens würdig ermessen werden 7 beworaht arme Wittbeit und Wensen / und alt verlebte Perssonen / sollen in ein sonderlich Buch over Allmosens Register / und darneben Ihrer allerseits Vorsund Zunahmen / item ihr Alter und gründliche Beschücht senheit ihres Zustandes / ob sie nemlichen gebrechlicht unvermögend / Wittben oder Wensen ziehen Aothe leiden

leidende id. mikallem Fleiß annochret/und hernachs mahls jedwedern/jedoch anf eine Haußhaltung/ob der Kinder und Personen schondarinnen mehr sind/ nur ein Zettel oder Uhrkund/unter der zum Allmosen deputitten Hauby gegeben werden,

itty

one

ie?

ny

III

the

er

em

ift

ng

TO =

ig

ab

era

enta

en=

Und ohne Vorweisung solcher Zettel/soll hinführo der Allmosens Worsteher keiner Verson/so in dieser Stadt wohnhafft/ein Allmosen folgen lassen:

Es sollen aber solche dürstige / und ieztbesagter maßen im examine würdig besundene und eingeschries bene Urme / alle Vier Wochen zusammen gesordert / und mit jeder Person / die des Allmosens geniesset / ob Sie desselben noch würdig / oder nicht / geredet / Sie von einem des Ministein ans dem Carechismo, und wegen ihres sührenden Christenthumbs / gesraget / hernach aber gedachtes Buch erganket / und alse dann die Unwürdigen oder Unsähigen dem Allmosens Vorsteher geschrieben gegeben werden / damit Er sich ben Rechnung des Allmosens darnach achten könne.

Uber welche Monathliche Erkundigungen/daß Sie in nicht eingestellet werden/der Rathalhier mit allem Fleiß halten / und dießfalls gebührliches Aufsehen haben soll.

Anlangend die frembden und durchreisenden Armen/ nachdem denen Provisonern und Wächtern in B den oder Unbekandten / ohnbefraget in die Stadt zu lassen/so sollen Sie es zumahl ben denenjenigen/welsche sich für nothdürfftige Personen ausgeben / und eine Bensteier suchen in Acht nehmen / nach ihren Zeügnüßen fragen / und wann es Land Streicher und Straßen bettler die keine Tellimonia vorzuzeisgen/gleichwohl mit ihrem unverschämten Geschren/Borweisung ihrer mehrmahls erdichteten Schäden/und Ubung allerhand Betrugs / viel Unlust/zumahl ben schwangern Beibern setchtlich Schaden und Unsgelegenheit erwecken / auch aus dem Betteln ein Nandwerch machen/dieselben bald ab-und fortweisen.

Würden dann die Provisoner nicht schusdige Aufsicht in den Thoren halten / sollen demjenigen / zu welches anvertrauten Thor ein Land-Streicher oder Straßen-Bettler hereingekomen/ jedesmahl Zween Groschen an seinem Wochen-Gelde abgezogen werden

Die anderen Nothdürsftigen aber/Exulanten/und andere Frembde/welche beglaubte Zeügnüße haben/ oder sonst ihres Wandels und Zustandes ziemblichen Bericht zugeben wissen/sollen zu dem Allmosen-Vorsteher gewiesen werden.

Woselbst Sie wegen ihres Namens/Vatersandes/ Handthierung/Grandes/Religion/woher Sie kom= men/und wohin Sie wollen/auch anderer Umbskän= de/zude/zu examiniren/ und wie Gie gekleidet/ zu künsktiger Machricht zu beobachren.

Do sich nun ein übeler Verdacht/Bedencken/oder Zweifel spühren lässet/ ist davon dem Centgrasen Anzeige zu ehun/ welcher genauere laqvisioon anzusstellen/nach Besindung der fatschen Betrugs/Fürstl. Regierung es zu hinterbringen/und wie es zu halten/ Besehl und Verordnung einzuhohlen / Woserne aber dergleichen sich nicht ereignet / solche Personen hinwieder an den Allmosen-Borsteher zu weisen.

11

er

be

er

10

ent

/3UL

Gestalten dann jederzeit eine over zwo Gottes fürchtige/fleißige/und aufrichtige Personen/zu Allsmosen-Vorstehern zu verordnen / welche GOTT zu Ehren / dem Nechsten zu Liebe / und dem Oürstigen zu Hilse Villse/die Verrichtung willig und getreü auf sich nehmen/ und ein gewißes für die Mühe zugewarten.

Was deren Verrichtung/wie Sie es mit Einnahme u. Ausgabe/n. darobzu führe habender Rechnung/ingleichen ben und mit der Austheilung zu halten/giebet die vor Sie abgefassete Special-Instruction Auleitung/auch Ziel und Maßei

Do jemand von hohen Häuptern und vornehmen Orthen Vorschrifften und Attestata, wegen einer sond derbahren Gollest in Handen / soll ben dem Fürstlich Consistorio ein Allmosen Borsteher entweder selbst sich anmerden/oder aber den oden dieselben dahin mit dem Attestato verweisen/und Bescheides erwarten

Nachdeme die wanderende Handwercks-Gesellen fast ohne Unterschied und Scheü sich auf das betteln legen/und viele ihre Wander-Jahre an statt der Arsbeit und etwas redliches zu lernen/damit zubringen/in ein liederliches Leben dardurch in der Jugend gestathen/und was Sie des Tages gesamset/des Nachts verschlemmen and durchbringen / auch den Armen

das Allmosen gleichsam aus den Händen nehmen z so ist darinnen ein genaues Aussehen von nöthen. Sollen dahero die in Gezunsten / oder wie Sie genennet werden/geschenckten Handwerckern/an ihre Zunste Meister und Herbergen gewiesen/ die andern aber mit einer Nacht Zehrung aus dem Allmosen versehen werden.

Gleichwie diesenigen/so auf öffentlichen Jahr-und Wochen: Märckten Zeitungen und Lieder zu singen pflegen/nicht zu dulden: Also sollen Sie ebenmäßig sowenig vor den Thuren zugelassen/sondern sowohl/als die so mit Lepren und andern Instrumenten sich bestretten lassen/fortgewiesen werden.

Es sollen auch/ben Vermeidung Obrigkeitlicher Straffe/die Wirthe/da die Handwercks Herbergen sind/die Handwercks Pursche nicht über Gebühr beherbergen/noch ihnen das übermäßige Zechen und Spielen Spielen gestatten/sondern Sie vielmehr zum Guten und Arbeit anweisen.

Gleiche Mennung hat es auch mit andern Gast-Wirthen/und die ben ihnen einkehren/ daß Sie auf dieselbige sleißige Ucht geben/woserne es verdächtige Personen/der Obrigkeit solches anzeigen/auch ben der albereit gesezten Strafe/wer ben Ihnen herberget/des Abends zur Fürstl. Hosstadt/ oder/im Fall Fürstl. Herrschafft nicht zugegen/zu dero Regierung schrifft. Ich eingeben sollen.

241

Und weil zu vernehmen / daß im Geel-Hauße alhier allezhand loses Gesindlein einschleichet und aufgenommen wird darinne viel Tagesich aushält und Freßen/Gaussen/Uppigkeit und ander gottloß Leben treiben/so ist von dem Rath dem so genannten Geel-Vater eine gewiße Ordnung zugestellet / und von diesem darauf gehorsamb gelobet worden. Wird Er nun solcher nicht nachleben ist Er mit Abschaffung oder Gesängnuß abzustraffen.

Würde in der Stadt oder Vorstädten iemand/dasse Allmosen zu suchen/herumbgehen/ und sich ben den Inwohnern und Bürgern anmelden und etwas heischen/soll er sobald ab= und an den Allmosen=Vorsteher gewiesen werden.

Wolte auch derjenige/so vom Vorsteher etwas em psans

D

pfangen/sich gelüsten lassen/dennoch in der Stadt zu colligiren/soll er güthlich gewarnet/und so er nichts darauf geben wolte/nach befinden ernstlich gestraffet

Damit es aber einen Nachdruck habe/sosolssowohk der Bettel= Voigt/als der Seelen-Vater/täglich et= liche mahl/Vor= und Nach-Mittage/die Gaßen der Stadt und Vorstädte durchgehen/ und zusehen/damit miemand in = und vor den Häusern von Bettlern beschwebret werde. 2372 1128112822

Ebenmäßig sollen Sie beede/Wechselsweise/einer umb den andern / entweder nach halben oder ganten Tagen/sich ben des Allmosen-Borstehers Hauße an= treffen lassen/damit er jemand zu verschicken in dieser seiner Verrichtung ben handen habe/ Sie auch den= jenigen/so etwas empfangen/in die Augen bringen/ und/wo nothig/daß Er sich fortzumachen/erinnern

Sie sollen aber solche Leuthe/diedas Allmosen sam= sen/und von ihnen auf den Gaßen angetroffen werden/ keines weges mit harten/unfreundliche/ungestümen/ verächtlichen / oder gar ehrenrührigen Worten an= gehen/vielweniger Sie skossen oder schlagen/sondern

bescheidentlich der Gebühr erinnern.

Hinwieder sollen Sie auch von ihnen nichts begehren oder nehmen/und dahero durch die Finger sehen/ sondern mit dem/was Sie aus der Allmosen= Cassa oder sonsten erlangen und bekomen/vergnüget senn. 31. Wurde

Würde einer in der Stadt oder Vorstädten umbgehen / und zu betteln sich gelüsten lassen/den haben Sie güthlich zu warnen.

Wolte aber keine güthliche Warnung statt sinden/ sondern er dennoch mit dem betteln vor den Thüren fortfahren/auch wohl beschwehrliche Worte führen/ und sich widerseßen / haben Sie ihn fortzutreiben/ und aus der Stadt zu führen.

Inmaßen auch die Obsicht auf denen Gaßen denen Gtadt-Knechten gleichmäßig zukömet/und dieselben/was in den vorgesetzten 26.28.29. und 30ten Puncten enthalten/eben sowohl für sich in Ucht nehmen/und solche Gaßenstreicher zu gemeiner Stadt-Arbeit/odergank aus der Stadt bringen sollen.

en

11=

rn

11=

11=

sla

nt.

rde

Dieweil man nun des beschwehrlichen täglichen bettelns vorgemeldter maßen wird können besrepet sen/und aber gleichwohl diese Anstalten auch Mittel zu Reichung des Allmosens erfordern/sozweiselt man auch nicht/es werde ein jeder Einwohner und Bürger dieser Stadt sowohl ben der hierzu absonderlich ansgeordneten Einsamlung / als sonsten durch andere Wege / dem Allmosen mit erklecklicher Steher zu hülsse komen/ und darinnen sich also Christlich/wilslig/reichlich und mildiglich erzeigen / wie einem jed wedern der Göttliche Besehl und das schuldige Mitschen

leiden gegen den armen Mit-Christen/so auch/nach Unsers lieben getreuen GOttes vielfältiger Zusage/ nicht ohnvergolten bleibet / anweiset / und diese so wohl gemennte Ordnung den Armen und Dürsftigen zu Trost / dieser Stadt Inwohnern und Bürgerschafftaber zur Erleichterung/und dann vornehmlich GOTT zu Ehren/könne erhalten werden.

35.

Damit man nun Gewißheit habe/ was etwan in das Allmosen = Almbt Monathlich eingehen möchte/soll aus denen durch die an Hoch Fürstl. Regierung/ Cammer/Marschall = Almbt/und Bürgermeister und Rath ergangene Hoch Fürstl. Rescripta erforderten Verzeichnüßen / ein volliger nachrichtlicher Jusammentrag / was ein jeder Fürstl. Bedienter / Einwoh mentrag / was ein jeder Fürstl. Bedienter / Einwoh mer / Bürger und Haußgenoß ben hiesiger Residenz-Gtadt/aus Christlicher Milde darzu bensteuren wollte/gefertiget/und in eine richtige Ordnung gebracht/gefolglich

Die Einsamlung des Allmosens durch die Viertelsmeister oder andere darzn verordnete Personen/von Hauß zu Hauß/nach Anleitung eines ihnen zugestellten u. aus obigem Jusamentrag gefertigten Registers/ und zwar am ersten Tage jedes Monaths/oder/wann es ein Feyertag/den nechstfolgenden Tag darauf/ver-

richtet werden. 37.

Dahero sich ein jedweder darnach zu achten / und entweder denen Collectoribus das Geld zu schicken / oder/wan er nicht gleich zugegen/es dennoch zu hauße oder

oder sonst hinterlassen kan / danuit die Collectores micht vergeblich gehen mussen/ und es widrigens kei= nes andern Nachdrucks zu Einbringung deßen brauche. Worhingegen die Collectores sambt und son= ders/Ben empfindlicher Strafe/von dem colligirten Gelde nichts veruntreuen/sondern solches dem Allmos seit-Vorsieher richtig einhandigen und zustellem sollen.

di

e/

en

11=

1=

见

t/

on

3/

Damit aber die Colligivung desto richtiger und ohne Berdacht ergeße/ sollen von dem Allmosen-Borsteher denen Collectoribus verschlossene und mit Panker= Flecken wohlverwahrete Büchßen gegeben/und dar= vor 2. Schlüßer geleget/und darzu ein Schlüßel dem Allmosen-Borsteher/der ander den Collectoribus zus gestellet werden/darein ein jedweder/nachdem er das Geld Thiren vorgezehlet / es selbsten zuwerffen / und wann Er ein Nauß-Buchtein darüber halten will/die Albrichtung einschreiben sassen/oder/daß es die Collectores in ihr Register / als bezahlet / einzeichnen/ setbstäuseken kungannorgspoor inn mod rodu anur

Was also Monathlich gesamset/haben die Collectores jedesmahl in denen verschlossenen Buchken/dem

e Resta gewurcket werden.

gehören/von dem Allmosen-Vorsteher vermittelst einer Specification, anzuzeigen/damit sobald/ohne Aus-Aucht/die Execution ergehe.

41.

Ordnung nicht zum Deck-Mantel des Beiges/Hartigkeit und Unbarmherzigkeit gegen die Nothdürstigen und Urmen mißbrauchet/und von einem oder andern solche Personen zwar auf die Ullmosen-Caslægewiesen/aber dahin nicht nach dem Vermögen und von
GOtt beschehrten Seegen gesteuret/sondern dafür gehalten werde/es sen gnug/wannandere geben; So soll
nicht alleine erstmals ben publication dieser Ordnung/
sondern auch Monathlichen/am lesten Sontage nach
der Predigt/von der Kanzel/eine Christliche/und der
Nothdursst nach bewegliche Erinnerung geschehen/
damit seder diesen Gottesdienst / mit frenwilligem
Herzen und milder Hand/zu rechter Zeit leiste.

Was über dem auf jeden Monath aus Fürstl. Rentheren/ingleichen aus dem Gottes-Kasten/Probsten/ Dospital und Ungelder-Ambt / auch sonst von denen Einwohnern und Bürgerschafft/verwilliget ist / Ingleichen was in denen Büchken/ben Hochzeiten/Kind-Zaussen/und Gasthösen / auch Handwercks = Zägen/ u. sonsten gesamlet wird/soll dem Almosen-Borsteher/ nachdem er solche in bensenn des Einsamlers eröffnet/ und das gesamlete Geld auch abgezehlet / geliefert/ und in Rechnungs = Einnahme gebracht werden. 430

Dahin auch gehörig/was nach Leich-begängnüßen die Leidtragenden für das Armuth und sonst jemand/aus sonderbarer Christlicher Bewegung/und zu Vermehrung GOttes Geegens/über das Verwilligte/dem Allmosen = Vorsteher zusenden möchte

Damit man auch wisse/was Monathlich durch Collecten zugewarten / und also zu einem richtigen Verzeichnüß/so denen Allmosen-Vorstehern und Collectoribus auszuhändigen/gelangen möge/So sollen die Vornehmsten alhier in einen Catalogum gesehet/und durch den Allmosen = Vorsteher gebührend ersucher werden/was Sie jedes Monaths/dem Armuth zu Hülste/darzureichen gemennet. Die gemeine Vürgersschaft aber ist auf das Rathhauß zu ersordern/und in Gegenwart des Regierenden Raths/nach Vorsstellung der Christlichen Liebe und Schuldigkeit/jeder absonderlich zubefragen/wie viel er Wöchent = oder Monathlich wolle geben/welches sobald ordentlich aufzuzeichnen.

Diejenigen/welche hiernechst das Bürger-Recht erlangen/oder von andern Orthen sich sonst anhero wenden/sind sodann ebenmäßig an behörigen Orthen wegen des Bentrags zu erinnern/und mit ihrer Ber-

46.

Der Allmosen-Vorsteher soll alle Monath ohnsehlbahr seine Rechnung schliessen/solche die nechsten 8. Lage Tage darauf in das Fürstl. Consistorium übergeben/ und sodann der Abnahm und Obittung erwarten.

Demnach aber auch der gleichen Vorsehung ben an deren Land-Städten und Dörffern sehr nothwendig/ dieweil selbiger Orthé das unordentliche Land-betteln fast noch mehr im schwange gehet/viel frembdes/ver= dachtiges/Herrn=und Dienstloses Gesinde/Musig= ganger/und andere des Allimosens unwürdige Bett= ler/auch gar offt mit Gewehr herumbschweisfen/und Allmosen begehren/die Pfarrer/wegen Reich= und Steurung aus den Gottes=Kästen/welche dadurch be= schwehret und erschöpffet werden/mit Ungestüm an= lauffen / und manchmabl unbescheidene Worte / Schmach-Reden u. harte Bedrohung herausstossen/ und/wann Siehinführo von dieser Stadt abgewiesen oder abgefertiget werden/solches nochmehr übermache dürstten, Als sollen deßwegen offentliche Mandata u. behörige Verordnungen/solchen schädlichen u. unverantwortlichen Wesen ebenniaßig zu steuren und abzus kommen/ergehenes Adoministration de le manimajoio

Daßnun diesem allem Christlich/gebührendu. gehoze saust nachzukomen/u. darüber steiffu. fest zu halten/wird sich gänklich versehen/ist auch Snädigster Hoche Fürstlicher Herrschafft ernster Will und Mennung.

Ju Uhrkund ist diese Ordnung durch den Oruck/ und unter Fürstl. Cankley-Giegel publiciret worden. So geschehen den 1. Decembris, Anno 1689.





